

Kennzeichnung von Pferdebetrieben durch den IPZV e.V.

§ 1 Motivation

Der IPZV e.V. (IPZV) strebt eine Qualitätssicherung von Pferdebetrieben durch Zertifizierungsverfahren an. Gleichzeitig sollen den Mitgliedern des IPZV Kriterien an die Hand gegeben werden, entsprechende Betriebe zu erkennen. Aus diesem Gründen wurden seitens des IPZV Kriterien zur Zertifizierung von Pferdebetrieben entwickelt.

Das Kennzeichnungssystem des IPZV sieht zunächst eine Beurteilung der Pferdehaltung in den Betrieben vor. Aufbauend auf der Qualifikation „IPZV-geprüfte Pferdehaltung“ können weitere Schwerpunkte, zum Beispiel Pensionspferde, Reitschule, Zuchtbetrieb erworben und herausgestellt werden.

Basis für alle Zertifizierungen sind die Regeln des Tierschutzes und die Regeln der artgemäßen Haltung von Islandpferden, wie sie in den „Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden“ des IPZV erarbeitet und auch allgemein anerkannt wurden. Die jeweiligen Module orientieren sich an den entsprechenden Modulen der FN sind aber speziell auf die Bedürfnisse von Islandpferden und Ihrer Reiter ausgerichtet, um diesen Orientierung zu liefern.

§ 2 Kennzeichnungsverfahren

1. Der Antrag auf Kennzeichnung für das jeweilige Modul bzw. die Grundzertifizierung als „IPZV-geprüfte Pferdehaltung“ ist durch den Verein/Betrieb auf den vorgesehenen Formblättern an den IPZV zu richten.
2. Nach Überprüfung wird zwischen IPZV und Verein/Betrieb ein Vertrag geschlossen.
3. Der Vertrag läuft 3 Kalenderjahre. Die Dauer der vertraglichen Laufzeit wird durch einen Aufkleber auf dem Schild dokumentiert. Das Schild verbleibt im Eigentum des IPZV. Es ist nach Vertragsablauf an den IPZV zurückzugeben. Nach einer Überprüfung durch den IPZV erfolgt ggf. eine Vertragsverlängerung für jeweils weitere 3 Kalenderjahre.
4. Der Verein/Betrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen (u. a. Betreiber- bzw. Betriebsstättenwechsel) unverzüglich dem IPZV mitzuteilen. Dem IPZV ist auf Verlangen über alle Fragen, die für die Kennzeichnung des Vereins/Betriebes relevant sein können, Auskunft zu erteilen.
5. Die Kennzeichnung ist gemäß Gebührenordnung des IPZV gebührenpflichtig.

§ 3 Besichtigung

1. Vor der Kennzeichnung und vor jeder Vertragsverlängerung erfolgt durch den IPZV eine Besichtigung durch eine Besichtigungskommission. Der zuständige Landesverband des IPZV wird über die Besichtigung informiert.
2. Kein Mitglied der Besichtigungskommission darf auf dem zu prüfenden Betrieb tätig sein. Bei der Zertifizierung als Pensionspferdebetrieb darf kein Mitglied der Besichtigungskommission Einsteller auf dem zu prüfenden Betrieb sein.
3. Die Entscheidung über die Kennzeichnung trifft der IPZV.

§ 4 Widerruf der Kennzeichnung

Der IPZV kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Betriebsleiter gegen Grundsätze des Tierschutzes oder der sportlich fairen Haltung im Umgang mit Pferdesportlern verstößt oder dem Ansehen des Pferdesports schadet.

§ 5 Voraussetzungen für die Kennzeichnung als IPZV-geprüfte Pferdehaltung

Als „IPZV-geprüfte Pferdehaltung“ können Betriebe gekennzeichnet werden, die die Bedingungen des Tierschutzes und insbesondere die im Antrag auf IPZV geprüfte Pferdehaltung gemäß Anlage 1 darüber hinausgehenden Bedingungen erfüllen.

§ 6 Voraussetzungen für die Kennzeichnung als IPZV-geprüfte Pensionspferdebetrieb

Als „IPZV-geprüfter Pensionspferdebetrieb“ können Betriebe gekennzeichnet werden, die bereits als „IPZV-geprüfte Pferdehaltung“ anerkannt wurden oder im Rahmen der Besichtigung anerkannt werden, und die die Bedingungen und Punktzahlen des Antrages auf Anerkennung als „IPZV-geprüfter Pensionspferdebetrieb“ gemäß Anlage 2 erfüllen.

Die Zertifizierung wird optional ohne, oder mit ***, **** oder ***** Sternen vergeben. Die Veröffentlichung und Angabe der Anzahl Sterne ist optional. Das Prüfprotokoll gemäß Anlage 2, wird bei positiver Zertifizierung im Internet aus Gründen der Qualitätssicherung und Transparenz veröffentlicht.

§ 7 Voraussetzungen für die Kennzeichnung als IPZV-geprüfte Reitschule Islandpferde

Als „IPZV-geprüfte Reitschule Islandpferde“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die bereits als „IPZV-geprüfte Pferdehaltung“ anerkannt wurden oder im Rahmen der Besichtigung anerkannt werden und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Islandpferdeabzeichen dienen. Die Reitschulen unterliegen den Ausbildungsrichtlinien des IPZV. Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

Der Betriebsleiter muss eine Fachprüfung - mindestens die IPZV-Trainer-C Prüfung– oder den Pferdewirt – Fachrichtung Spezialreitweisen Gangreiten - bestanden haben. Er muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine gültige DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz besitzen. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine durch eine schriftlich fixierte Vereinbarung gebundene Person, die regelmäßig und dauerhaft im Verein/Betrieb anwesend und mit der fachlichen Betreuung des Vereins/Betriebes, insbesondere mit der Durchführung des Reitunterrichtes ständig betraut ist. Die fachliche Verantwortung für die Ausbildung und Durchführung des Pferdesports liegt beim Leiter.

2. Pferde

Im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Islandpferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Islandpferdereitabzeichen geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

- a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gastpferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen. Die überwiegende Zahl der Pferde sollte in Außenboxen, Gruppen, auf Weiden oder Paddocks mit Offenställen gehalten werden.
- b) Ein Reitplatz (möglichst 800 qm) oder eine Reithalle (mindestens 15 x 30 m) sowie eine Ovalbahn (mind. 150m Umfang) müssen vorhanden sein. In Vereinen/Betrieben, die sich der Anfänger- und Basisausbildung (Reiter und Pferde) widmen, muss ein Reitplatz in geeigneter Form eingegrenzt sein.
- c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein. Eine gesetzliche Pferdekennzeichnungspflicht oder entsprechende andere Vereinbarungen (mit der Kommune oder privaten Grundstückseignern) sind zu beachten.
- d) Es müssen Unterrichtsmaterialien für den Reitunterricht zur Verfügung stehen.
- e) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Lehr- und Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.
- f) Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß DIN 13169 vorhanden sein.
- g) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.
- h) Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

§ 8 Voraussetzungen für die Kennzeichnung als IPZV-geprüfte Zuchtstätte

Als „IPZV-geprüfte Zuchtstätte“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die bereits als IPZV-geprüfte Pferdehaltung anerkannt wurden oder im Rahmen der Besichtigung anerkannt werden und auf denen in den letzten 5 Jahren mindestens 4 reinrassige Islandpferde gezüchtet und eingetragen wurden.

§ 9 Besichtigungsprotokoll

Das von der Besichtigungskommission gefertigte Besichtigungsprotokoll muss von allen Prüfern unterzeichnet und unverzüglich an die Geschäftsstelle des IPZV geschickt werden.

§ 10 Besichtigungskommission

Die Besichtigungskommission besteht aus mindestens zwei Personen. Mögliche Mitglieder der Besichtigungskommission sind API-Prüfer des IPZV mit gültiger Lizenz. Des Weiteren kann der Ressortleiter Breitensport zusätzliche Prüfer für zunächst ein Jahr ernennen. Diese sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Die Zuweisung der Personen zu einer konkreten Besichtigung erfolgt durch den Ressortleiter Breitensport auf Vorschlag des zu prüfenden Betriebes. Dieser kann die Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren.

§ 11 Einsprüche

Einsprüche im Zusammenhang mit Zertifizierungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Besichtigungsergebnisses (Überreichung des Einzelprotokolls) schriftlich per Einschreiben bei der IPZV-Geschäftsstelle einzulegen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Einspruch, nachdem sie vorher den Betriebsleiter und die Ressortleitung Breitensport gehört hat. Sie stellt ihre Entscheidung schriftlich per Einschreiben dem Betriebsleiter zu und übersendet eine Abschrift an die Ressortleitung Breitensport.

Gegen die Entscheidung der Besichtigungskommission steht dem Betroffenen das Recht zur Beschwerde an das IPZV Verbandsschiedsgericht zu. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zugestellt werden. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde ist ein Kostenvorschuss von 300,- EUR beizufügen. Näheres regelt die Rechtsordnung, §§ 21 ff.